

# Am t s = B l a t t

der Königl. ichen Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Breslau, den 2. September

1846.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 27ste Stück der diesjährigen Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 2738. Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schufes der Autorentrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846; und
- Nr. 2739. Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. August 1846, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober = Justizraths von Duesberg zum Staats = und Finanz = Minister.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. ichen Regierung.

Die Anwendung der geseflichen Maaße und Gewichte beim Gewerbetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß = und Gewichtskordnung vom 16. Mai 1816 (Gesefsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesefsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesefsamml. S. 83) und die Berordnung vom 13. Mai 1840 (Gesefsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

- 1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer straf = fällig.
- 2) Alle Gewerbtreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schlesische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem

Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch straf-  
fällig, und dürfen, mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen  
Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

- 3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie  
Alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind,  
wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w.,  
dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und  
Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslokalen nicht dulden.
- 4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich  
verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslokalen und auf den  
Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die  
dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu  
nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.
- 5) Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Bergehungen eingehenden Geldstrafen ge-  
bührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau, den 28. August 1846.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Den Gerichten des Breslauer Landkreises machen wir hierdurch bekannt, daß durch  
Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. d. M. der Geheime Regierungs-Rath v. Woyrsch  
hierseibst auf sein Ansuchen aus dem zeither von ihm bekleideten Amte eines Kreis-Justiz-  
Raths für den Breslauer Landkreis entlassen und sein Sohn, der Ober-Landesgerichts-Assessor  
v. Woyrsch, zu seinem Nachfolger ernannt worden ist. Dabei bemerken wir, daß der nun-  
mehrige Kreis-Justiz-Rath v. Woyrsch das ihm übertragene Amt nicht nach Maaßgabe  
der Verordnung vom 30. November 1833, sondern, ebenso wie sein Vater, nach dem kreis-  
justizräthlichen Reglement für Schlesien vom 15. August 1750 zu verwalten hat.

Breslau, den 25. August 1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nachbenannte Candidaten der Theologie:

- Carl Julius Rudolph Venner aus Zessell, 25 Jahr alt;
- August Wilhelm von Coelln aus Breslau, 24½ Jahr alt;
- Julius Herrmann Hiller aus Ramlau, 27¾ Jahr alt;
- Rudolph Emil August Schneider aus Stampen, 24 Jahr alt;
- Carl Heinrich Gustav Starcke aus Breslau, 27 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen er-  
halten.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamts:

Carl Ludwig Huebert aus Dresden, 37 Jahr alt; und

Carl Friedrich Adolph Buttke aus Breslau, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. August 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

## An die Seidenzüchter der Provinz.

Der Seminarlehrer Herkt zu Bunzlau hat eine normale (die Luemasche) Maschine zum Abhaspeln der Kokons aufgestellt und, dem landwirthschaftlichen Centralverein gegenüber, sich verbindlich gemacht, die von den Seidenzüchtern der Provinz ihm einzuliefernden guten Kokons, acht auf den Faden, gegen ein Arbeitslohn von Einem Thaler für das Pfund Rohseide, — schlechtere Kokons, oder wenn deren weniger auf einen Faden gehaspelt werden müßten, für ein angemessen zu erhöhendes Lohn, welches jedoch selbst bei ganz schlechten Kokons in keinem Falle über  $2\frac{1}{2}$  Thlr. für das Pfund Rohseide gesteigert werden soll, — immer nach bewährten Grundsätzen tüchtig abzuhaspeln. Derselbe ist dagegen in Stand gesetzt worden, denjenigen Seidenzüchtern der Provinz, welche ihre Kokons der Anstalt zum Abhaspeln einliefern, folgende Prämien, und zwar für jede Meße eingelieferter Kokons auszus zahlen, nämlich:

- a. für solche Kokons, davon 9 Meßen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, zwei und einen halben Silbergroschen für die Meße;
- b. für solche, davon mehr als 9, aber doch nicht mehr als 13 Meßen zu einem Pfund Rohseide erforderlich sind, einen Silbergroschen und vier Pfennige für die Meße.

Für solche Kokons, davon auch 13 Meßen noch nicht ein Pfund Rohseide abliefern, werden Prämien nicht gezahlt.

Die Seidenzüchter der Provinz, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen wollen, haben ihre Kokons zur Abmessung, Prüfung, Untersuchung und Abhaspelung an die Haspelanstalt einzusenden. Die von dieser nach den obigen Bestimmungen festzusetzende Prämie wird ihnen von dort aus gegen Quittung gezahlt werden.

Vorstehende Zusicherung der Prämien gilt für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1847, nach dessen Ablauf weitere Bekanntmachung zu gewärtigen ist.

Uebrigens wird die Haspelanstalt auch Kokons zu angemessenen Preisen ankaufen, und bleibt es den Seidenzüchtern überlassen, ob sie ihre Kokons zum Verkaufe oder zum Abhaspeln gegen Lohn einliefern wollen.

Breslau am 22. August 1846.

Der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien.

## Patentirungen.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Mannheim ist unter dem 13. August 1846 ein Einführungs-Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtungen an den Condensations-Vorrichtungen der Zink-Destillations-Defsen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkführer A. Giesel zu Krefeld ist unter dem 13. August 1846 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Aufbäumen der Ketten, insonderheit der seidenen, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher, schon bekannter Theile, dadurch zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

## Patent = Aufhebung.

Das dem Candidaten der Feldmess-Kunst G. Winkler in Halberstadt unterm 24. Februar 1845 ertheilte Patent auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel ist erloschen.

## Ch r o n i k.

Bestätigt worden sind auf den Grund statt gefundener Wahlen:  
in Breslau der Oberst-Lieutenant a. D. v. Hülsen als unbesoldeter Stadtrath,  
in Köben der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Kandidat der Theologie  
Handtke als besoldeter Rathmann und Kämmerer,  
in Festenberg der Tuchsheerermeister Hannes als unbesoldeter Rathmann,  
nämlich auf sechs Jahre.

## B e r m ä c h t n i s s.

Die Oberamtmann und Erbscholtiseibesitzer Gerlach'schen Eheleute zu Loffen, Briesgen Kreis, haben mittelst wechselseitigen Testaments den dortigen Ortsarmen 200 Rthlr. vermacht, welches Legat, nach dem erfolgten Ableben des Ehemannes, nunmehr zur Erhebung gelangt.

Berichtigung. In Nr. 32 des diesjährigen Amtsblattes, Seite 208, muß die 20ste Zeile heißen: 17) Strehlen. Borsigender: Rathmann Kern.